

FAQs zu den geplanten Öffnungs- schritten ab 19. Mai 2021

FAQs zu den geplanten Öffnungsschritten ab 19. Mai 2021

Allgemein

Wird die Ausgangssperre bzw. der Lockdown in ganz Österreich aufgehoben?

Ja.

Was bedeutet Anzeigepflicht? Wo melde ich meine Veranstaltung an?

Die Anzeige hat bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

Zutrittstests

Welche Testnachweise gelten als Zutrittstests?

Entsprechend der aktuellen Regelungen in Vorarlberg sind die folgenden Testnachweise möglich:

- Selbsttest mit digitaler Lösung: 24h
- Antigentest: 48h
- PCR-Test: 72h

Was gilt für genesene Menschen?

Personen, die mit Sars-Cov-2 infiziert waren, sind ein halbes Jahr nach Genesung von der Testpflicht befreit.

Was gilt für geimpfte Menschen?

Sobald die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen ist, werden auch geimpfte Menschen von der Testpflicht ausgenommen sein. Dies gilt ein Jahr lang ab Tag 22 nach der Erstimpfung.

Wer kontrolliert die Test- und Immunitätsnachweise?

Die Betreiberinnen/die Betreiber müssen die Kontrolle der Testnachweise durchführen. Das heißt bei körpernahen Dienstleistungen der Dienstleister/die Dienstleisterin, in der Gastronomie der Gastronom/die Gastronomin, usw.

Wer zahlt eine Strafe bei Zuwiderhandlung in der Gastronomie?

Die Betreiberinnen/die Betreiber müssen bei Nicht-Einhaltung der Schutzmaßnahmen mit hohen Strafen rechnen. Gestraft werden aber nicht nur die Gastronomen, sondern auch die Kundinnen/die Kunden.

Welche Strafen erwarten mich bei Nichteinhaltung der Maßnahmen?

Die Polizei hat die Möglichkeit bei Missachtung der Abstandsregel oder der Maskenpflicht statt Erstattung einer Anzeige ein Organstrafmandat in Höhe von 90 Euro auszustellen. Die Kontrolle der Einhaltung der Quarantäne ("Absonderung") fällt in die Zuständigkeit der anordnenden Bezirksverwaltungsbehörde. Etwaige Verstöße werden als Verwaltungsübertretung geahndet. Es können Geldstrafen bis zu 1.450 Euro verhängt werden. Darüber hinaus können die Bestimmungen der §§ 178 und 179 des Strafgesetzbuches (Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) angewendet werden.

Handel

Wird der gesamte Handel wieder öffnen?

Ja. Es darf aber weiterhin nur eine Person pro 20 m² eingelassen werden. Zudem ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen.

Veranstaltungen

Sind Veranstaltungen wieder erlaubt?

Veranstaltungen sind unter strengen und kontrollierten Sicherheitsmaßnahmen wieder erlaubt. Alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen eine FFP2-Maske tragen (auch outdoor) sowie einen Zutrittstest vorweisen. Zusätzlich gilt eine Registrierungspflicht. Grundsätzlich muss auch bei Veranstaltungen ein Abstand von 2 Metern außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes eingehalten werden. Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein.

Veranstaltungsorte mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen max. zu 50 % ausgelastet werden. Behördlich genehmigte Veranstaltungen dürfen outdoor mit max. 3.000 Personen und indoor mit max. 1.500 Personen stattfinden. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist erlaubt.

An Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze dürfen max. 50 Personen teilnehmen. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist hier nicht erlaubt. Veranstaltungen ab 11 Personen sind der Behörde anzeigepflichtig, Veranstaltungen ab 51 Personen sind von der Gesundheitsbehörde zu bewilligen. Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.

Sperrstunde ist in allen Fällen 22 Uhr.

Sind Hochzeiten möglich?

Hochzeiten am Standesamt und in der Kirche sind möglich. Es gelten die Regeln für Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze: Es dürfen maximal 50 Personen teilnehmen, indoor und outdoor. Der Mindestabstand von 2 Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ist einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen. Es dürfen keine Speisen und keine Getränke verabreicht werden.

Was gilt künftig für Begräbnisse?

Begräbnisse dürfen mit höchstens 50 Personen stattfinden. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen.

Welche Regeln gelten für Demonstrationen?

Wie bisher sind auch Demonstrationen als Versammlungen nach dem VersG möglich. Es gelten weiterhin der Mindestabstand von 2 Metern zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und die FFP2-Maskenpflicht. Zudem besteht Anzeige- und Bewilligungspflicht durch die Behörde.

Gastronomie

Welche Regeln gelten für die Gastronomie?

Die Gastronomie kann ebenfalls unter strengen und kontrollierten Auflagen öffnen:

- Tragen einer FFP2-Maske außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes
- Verpflichtende Zutrittstests
- Registrierungspflicht
- Eine Gästegruppe darf indoor max. 4 Erwachsene (plus dazugehörige Kinder) und outdoor max. 10 Personen umfassen.

Zwischen den Personen fremder Tische muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden. In geschlossenen Räumen darf die Konsumation nur im Sitzen erfolgen. Die Konsumation an der Ausgabestelle (Bar) ist nicht erlaubt. Selbstbedienungsbuffets können unter Hygieneauflagen betrieben werden.

Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen. Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Kundinnen- bzw. Kundenkontakt gilt eine FFP2-Masken-Pflicht. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Kundinnen- bzw. Kundenkontakt, die sich im Rahmen der Berufsgruppentestungen testen lassen, können statt einer FFP2-Maske einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Sperrstunde ist um 22 Uhr.

Was gilt für Imbisslokale?

Keine Konsumation direkt bei der Ausgabestelle. Sperrstunde ist um 22 Uhr.

Ist die Konsumation an der Bar erlaubt, wenn ich auf einem Hocker sitze?

An der Theke/Bar (Ausgabestelle) ist die Konsumation verboten.

Ich habe Ende Mai Geburtstag. Kann ich in einem Lokal eine Feier mit 20 Freundinnen/Freunden durchführen?

Es gelten die Regeln für die Gastronomie: Eine Gästegruppe darf indoor max. 4 Erwachsene (plus dazugehörige Kinder) aus unterschiedlichen Haushalten und outdoor max. 10 Personen umfassen.

Kultur

Welche Regelungen gelten für Veranstaltungen im Kulturbereich?

Es gelten die allgemeinen Veranstaltungsregeln: Alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen eine FFP2-Maske tragen (auch outdoor) sowie einen Zutrittstest vorweisen. Zusätzlich gilt eine Registrierungspflicht. Grundsätzlich muss auch bei Veranstaltungen ein Abstand von 2 Metern, außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes, eingehalten werden. Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein.

Veranstaltungsorte mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen max. zu 50% ausgelastet werden. Behördlich genehmigte Veranstaltungen dürfen outdoor mit max. 3.000 Personen und indoor mit max. 1.500 Personen stattfinden. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist erlaubt.

An Veranstaltungen ohne zugewiesenen Sitzplätzen dürfen max. 50 Personen teilnehmen. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist hier nicht erlaubt. Veranstaltungen ab 11 Personen sind der Behörde anzeigepflichtig, Veranstaltungen ab 51 Personen sind von der Gesundheitsbehörde zu bewilligen. Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.

Sperrstunde ist in allen Fällen 22 Uhr.

Dürfen bei Veranstaltungen Speisen und Getränke verabreicht werden?

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen Speisen und Getränke ausgeschenkt und konsumiert werden.

Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze dürfen keine Speisen und keine Getränke ausgegeben werden.

Sperrstunde ist in allen Fällen 22 Uhr.

Schulen

Welche Regelungen gelten für die Schulen?

Ab 17. Mai herrscht in der Schule wieder Präsenzbetrieb. In der Unterstufe muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden, in Oberstufen gilt FFP2-Maskenpflicht.

In Schulen wird 3x pro Woche getestet (Selbsttests sind erlaubt).

Berufsgruppentestung der Lehrerinnen/der Lehrer erfolgt mit überwachtem Selbsttest in der Schule.

Gesangs- und Sportunterricht sind nur im Freien erlaubt.

Mehrtägige Schulveranstaltungen sind nicht möglich.

Wie ist damit umzugehen, wenn sich Schülerinnen und Schüler nicht testen lassen wollen?

In diesen Fällen bleiben die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Homeschooling und dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Sport

Welche Regeln gelten für Sportstätten indoor (z.B. Fitnessstudios)?

Sportstätten wie Fitnessstudios können unter strengen Auflagen wieder öffnen. Auch hier ist der Mindestabstand von 2 Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten; bei der Ausübung von Kontakt- und Mannschaftssportarten darf er, wenn nötig, unterschritten werden. In den allgemeinen Bereichen ist eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt allerdings nicht während der Sportausübung. Pro 20 m² darf nur eine Person eingelassen werden. Es ist ein Zutrittstest vorzuweisen, zudem besteht Registrierungspflicht.

Darf Breitensport in Indoor-Sportstätten stattfinden?

Ja, von Tennis bis Yoga, von Gesundheits- und Fitnesskursen bis Handball, Hallen-Fußball und Judo sind alle sportlichen Betätigungen erlaubt. Es ist ein Zutrittstest vorzuweisen, pro Person muss aber eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen. Zudem besteht eine Registrierungspflicht. Während der Sportausübung gilt keine Maskenpflicht.

Welche Regeln gelten für Sportstätten outdoor?

Sport ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich. Für Kontakt- und Mannschaftssport ist ein Zutrittstest vorzuweisen.

Für alle Sportstätten gilt:

Jede Sportstätte muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten bzw. eine -Beauftragte ernennen. Die Veranstaltungsregelungen (Anzeige/Bewilligungspflicht) gelten für allfällige Zuseherinnen/Zuseher an Sportstätten, aber nicht für die Sportausübung selbst. Sperrstunde ist 22:00 Uhr.

Was gilt für Sportveranstaltungen mit Publikum?

Es gelten die allgemeinen Veranstaltungsregeln. Die Sportausübenden werden nicht in die Personenanzahl miteingerechnet. Sperrstunde ist 22:00 Uhr.

Dürfen Kantinen, Buffets etc. in und auf Sportstätten öffnen?

Ja, es gelten die Gastronomieregeln. Das Betreten einer Tennis-Kantine ist somit nur mit Zutrittstest möglich, für die Sportausübung im Freien (Einzelsport) ist ein solcher nicht nötig.

Darf Breitensport im öffentlichen Raum stattfinden?

Ja, Breitensport im öffentlichen Raum darf mit max. 10 Personen stattfinden. Somit ist auch das Fußballspielen mit Freundinnen und Freunden wieder erlaubt. Für eine Gruppengröße ab 11 Personen besteht Anzeigepflicht.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)